

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen: **St. Sebastianus - Schützenbruderschaft Kuchenheim e.V. gegr. 1418**. Er ist unter diesem Namen eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Bonn unter der Nr. 10286 und hat seinen Sitz in Euskirchen, Ortsteil Kuchenheim.

Die Schützenbruderschaft ist kirchlich verbunden mit der kath. St. Nikolaus-Pfarre Kuchenheim oder deren Rechtsnachfolgerin.

§ 2 Wesen und Aufgaben

Die St. Sebastianus - Schützenbruderschaft Kuchenheim - im folgenden „Schützenbruderschaft“ genannt - ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) bekennen - im folgenden „Bund“ genannt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird. Getreu dem Wahlspruch des

Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "für Glaube, Sitte und Heimat" verpflichten sich die Mitglieder der Schützenbruderschaft zu:

1. Bekenntnis des Glaubens durch
 - a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten.
 - b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit.
 - c) Werke christlicher Nächstenliebe
2. Schutz der Sitte durch
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
 - b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch
 - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
 - b) tätige Nachbarschaftshilfe,
 - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem das dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des historischen Fahنشwenkens.
 - d) Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen.
 - e) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum.
 - f) Pflege der Spielmanns- und Tambourcorpsmusik.
4. Die Schützenbruderschaft widmet sich im Besonderen
 - a) der Jugendpflege durch Jugendbetreuung und Durchführung von Jugendfreizeiten,
 - b) dem Schießsport durch Durchführung und Pflege schießsportlicher Übungen und Leistungen,
 - c) der Pflege des Brauchtums durch die Pflege des historischen Schießspiels, der Förderung und dem Erhalt des historischen Fahنشwenkens sowie der Förderung und Erhaltung der überlieferten Schützentraditionen
 - d) der Mildtätigkeit durch die Durchführung und Förderung karitativer Aktionen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die St. Seb. Schützenbruderschaft Kuchenheim mit Sitz in 53881 Euskirchen-Kuchenheim, Kuchenheimer Str. 220 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied können Personen christlichen Glaubens werden, die unbescholten und bereit sind, sich zum Inhalt dieser Satzung zu verpflichten.
2. Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.
3. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand der Schützenbruderschaft zu richten. Über die Aufnahme aktiver Schützen entscheidet die Mitgliederversammlung durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme von inaktiven Mitgliedern, Jung- und Schülerschützen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Zu Ehrenmitgliedern, können solche Personen ernannt werden, auch Nichtmitglieder, die sich um die Schützenbruderschaft besonders verdient gemacht haben oder 50 Jahre aktives Mitglied sind. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.
5. Die Mitglieder werden eingeteilt in:
 - a) aktive Schützen als ordentliche Mitglieder
 - b) inaktive Schützen als ordentliche Mitglieder
 - c) Jugend im Sinne des BdSJ (Bund der St. Sebastianus Schützenjugend)
 - d) EhrenmitgliederDie einzelnen Mitglieder können verschiedenen Abteilungen angehören.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
7. Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Präsidenten schriftlich abgegeben werden. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
8. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft und des Bundes schädigt, oder wenn es mit der Beitragszahlung verschuldet mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
Über den Ausschluss (außer bei Beitragsrückstand) entscheidet die Mitgliederversammlung der Schützenbruderschaft nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (rechtliches Gehör). Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Beschwerde beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften einzulegen. Die Unterlassung der Beitragszahlung kann nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Aufforderung den Ausschluss aus der Schützenbruderschaft nach sich ziehen. Der Ausschluss ist vom Vorstand protokollarisch festzuhalten.
Bei Ausschluss findet keine anteilige Rückerstattung des Beitrages statt.

§ 6 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

Durch die Aufnahme in die Schützenbruderschaft sind alle Mitglieder verpflichtet der Satzung und den Weisungen des Gesamtvorstandes, des Präsidenten und des Kommandanten Folge zu leisten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen.

Die Ehrenmitglieder haben zu allen Festlichkeiten freien Zutritt.

Da die inaktiven Mitglieder in der Hauptsache als Förderer anzusehen sind, haben sie außer den oben erwähnten, keine weiteren Pflichten.

Die aktiven Mitglieder sind gehalten, sich an allen vom Vorstand angeordneten Veranstaltungen, Versammlungen, Festlichkeiten, Umzüge (mindestens vier auswärtige Feste). zu beteiligen. Die Teilnahme erfolgt auf Anordnung in Uniform.

Alle aktiven Mitglieder haben das Recht auf den Königsschuss, wenn sie die Bedingungen der Geschäftsordnung erfüllen. Die aktiven Mitglieder sind in allen Angelegenheiten stimmberechtigt.

Das Stimmrecht der inaktiven Mitglieder ist eingeschränkt.

Die inaktiven Mitglieder sind nicht stimmberechtigt:

1. bei der Wahl
 - a. des Kommandanten,
 - b. des Adjutanten,
 - c. der Offiziere
 - d. der Fähnriche

2. bei der Aufnahme aktiver Mitglieder;
3. in allen Angelegenheiten, die ausschließlich die aktiven Mitglieder betreffen, z.B. Festzug, Besuch der auswärtigen Schützenfeste, Königsschießen
4. Beschlussfassung über die Auflösung der Bruderschaft

Inaktive Mitglieder können nicht für das Amt

- a) des Präsidenten,
- b) des stellvertretenden Präsidenten,
- c) des Kommandanten,
- d) des Adjutanten,
- e) des Schießmeisters
- f) des Jungschützenmeisters und nicht
- g) als Offiziere
- h) als Fähnrich

gewählt werden.

Jedem Mitglied steht es frei, Verbesserungsvorschläge, Erinnerungen, Wünsche und Klagen dem Vorstand vorzubringen. Der Vorstand hat jedoch das Recht, über diese Eingaben usw. nach eigenem Ermessen zu entscheiden.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind vom Vorstand in jedem Falle der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 7 **Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Einnahmen**

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag zur teilweisen Deckung der Kosten, der jährlich im Voraus zu zahlen ist. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mit dem Eintritt bzw. im Sinne des BdSJ (Bund der St. Sebastianus Schützenjugend) Austritt, beginnt und endet die Verpflichtung zur Beitragszahlung. Aktive Schützen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und 50 Jahre Mitglied der Schützenbruderschaft sind, werden von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

Schützen, die als Soldat oder Zivildienstleistende ihre Wehrpflicht erfüllen, sind für die Dauer des Grundwehrdienstes / Zivildienstes von der Zahlung des Beitrags befreit.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Der Beitragseinzug erfolgt grundsätzlich durch Einzugsermächtigung. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, tragen die jeweiligen Bearbeitungsgebühren. Dies gilt auch für Mahngebühren und vom Mitglied zu vertretende Zusatzkosten bei Rückbuchungen. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen für einzelne Mitglieder den Mitgliedsbeitrag zeitweise zu mindern oder auszusetzen. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Geschäftsführer eingezogen und fließen der Vereinskasse zu.

§ 8 **Organe der Schützenbruderschaft**

Die Organe der Schützenbruderschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 **Mitgliederversammlung**

Jährlich ist eine Jahreshauptversammlung einzuberufen die im ersten Quartal des Jahres stattfindet. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Präsidenten beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Abgestimmt wird durch Handzeichen, soweit die Satzung keine andere Art und Weise bestimmt. Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit erforderlich und genügend, soweit dies in der Satzung nicht anders bestimmt ist.

Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Form der Einladung wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 10 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes, der Offiziere und der Kassenprüfer
2. Aufnahme aktiver Mitglieder,
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
4. Genehmigung der Jahresrechnung nach erfolgter Prüfung durch zwei Mitglieder,
5. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken
6. Aufnahme von Darlehen und Hypothekenbestellungen,
7. Änderung der Satzung
8. Änderung der Geschäftsordnung
9. Auflösung der Schützenbruderschaft.

Zu den unter „5“, 6“, 7“ und „8“ aufgeführten Punkten ist eine Mehrheit von 2/3 und zu Punkt „9“ eine Mehrheit von ¾ die abgegebenen Stimmen erforderlich.

Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Wahlen genügt stets einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit findet zunächst eine engere Wahl statt. Ergibt sich hierbei abermals Stimmgleichheit so entscheidet das Los.

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögenslagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Geschäftsführers und des Kassierers. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt bekleiden. Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen. Eine direkte anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.

Wahlen sind stets in geheimer Abstimmung durchzuführen.

§ 11 **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem

- Präsident
- stellvertretenden Präsident
- Geschäftsführer
- Kommandant
- Schriftführer
- Schießmeister
- Jungschützenmeister
- Platz- und Gebäudewart

Zum Vorstand gehören außerdem als ordentliche Mitglieder:

- der Schützenkönig des laufenden Jahres
- als geistlicher Präses der Pfarrer der kath. St. Nikolaus-Pfarre Kuchenheim oder ein von ihm zu benennender Geistlicher.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt nach den einzelnen Aufgabenbereichen. Hierbei besteht die Möglichkeit, dass bis zu zwei Vorstandmitglieder mit der gleichzeitigen Wahrnehmung von zwei Aufgabenbereichen betraut werden (dies ist aber nicht im Geschäftsführenden Vorstand möglich). Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsident, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Präsident, einberufen und geleitet.

Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 5 (fünf) Vorstandsmitglieder schriftlich hierum ersuchen. Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 5 (fünf) Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Erscheint der Vorstand auf die erste Einladung in nicht beschlussfähiger Zahl, so ist er berechtigt, auf weitere Einladung hin auch bei geringerer Zahl, zu beschließen.

Die Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über interne Vorstandsangelegenheiten verpflichtet.

Der Jungschützenmeister wird nach den näheren Bestimmungen des Statuts der Schützenjugend von den Mitgliedern der Jungschützenabteilung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 **Geschäftsführender Vorstand**

Der Präsident, der stellvertretende Präsident, der Geschäftsführer und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Präsident und der Geschäftsführer des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Bei Verhinderung des Präsidenten oder des Geschäftsführers übernimmt der stellv. Präsident die Vertretung. Rechtsverbindliche Erklärungen der Schützenbruderschaft werden vom Präsidenten oder Geschäftsführer des gesetzlichen Vorstandes abgegeben. Die geschäftsführenden Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten, einberufen und geleitet. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 13 **Der Jugendvorstand** im Sinne des BdSJ (Bund der St. Sebastianus Schützenjugend)

Die Zusammensetzung des Jugendvorstandes wird in der Geschäftsordnung festgelegt. Der Jungschützenmeister und sein Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr der Kassierer und der Schriftführer müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 **Schießmeister**

Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür - unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsportes. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.

§ 17 **Sportschießen**

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 18 **Bestellung von besonderen Vertretern**

Für gewisse Geschäfte oder Geschäftsbereiche kann vom Vorstand ein besonderer Vertreter bestellt werden. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftsbereich mit sich bringt. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich. Der besondere Vertreter kann zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden ist aber nicht stimmberechtigt.

§ 19 **Offiziere & Fähnriche**

Neben dem Kommandanten und dem Adjutanten als ranghöchsten Offizieren sind bis zu weitere 8 (acht) Mitglieder zu Offizieren zu wählen. Die Fähnriche werden für zwei Jahre gewählt. Es sind bis zu 4 (vier) Mitgliedern zu Fähnrichen zu wählen.

§ 20 **Fest der Bruderschaft**

Die Schützenbruderschaft feiert jährlich zwei Hauptfeste. Das Königsschießen am Pfingstmontag und das Schützenfest am letzten Wochenende im August. Die Teilnahme an der Fronleichnamsprozession und der gemeinschaftliche Kirchenbesuch am Fest unseres Schutzpatrons, des heiligen Sebastian, gehören ebenfalls zur Verpflichtung aller Mitglieder.

§ 21 **Schießvorschriften**

Die Schützenbruderschaft schießt jährlich ihren König, Prinz, Schüler- und Bambiniprinz aus. Alle weiteren Schießwettbewerbe und Durchführungsbestimmungen stehen in der Geschäfts- und der Schießsportordnung.

§ 22 **Begräbnisordnung**

Für jedes verstorbene Mitglied lässt die Schützenbruderschaft nach dem Tode des Mitglieds eine heilige Messe lesen, an der möglichst alle Mitglieder teilnehmen sollen. Bei der Beerdigung eines aktiven Mitglieds sollen alle aktiven Mitglieder in Uniform teilnehmen. Die Bruderschaftsfahne wird bei der Beerdigung mitgeführt. Bei der Beerdigung eines inaktiven Mitglieds nimmt mindestens eine Fahnenabordnung in Uniform teil.

§ 23 **Soziale Fürsorge**

Die Schützenbruderschaft sorgt auch auf sozialem Gebiet für ihre Mitglieder. Hierzu ist besonders eine ausreichende Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschließen.

Armen und in Not geratenen Mitgliedern muss der Beitrag ganz oder zum Teil erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft ausgeschlossen oder abgewiesen werden oder sonstige Nachteile erleiden, weil er arm oder bedürftig ist.

§ 24 **Auflösung der Schützenbruderschaft**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Schützenbruderschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände an die katholische St. Nikolaus-Pfarre in Kuchenheim die es ausschließlich und unmittelbar für kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher als erhaltenswerte Kulturgüter fallen an den Bund, der diese Gegenstände zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Schützenbruderschaft Kuchenheim mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

§ 25 **Haftung der Mitglieder**

Verliert oder beschädigt ein Mitglied die ihm von der Schützenbruderschaft anvertrauten und dieser gehörenden Gegenstände, so hat das Mitglied den verursachten Schaden, an die Kasse der Bruderschaft zu entrichten.

§ 26 **Sonstige Regelungen**

Zu dieser Satzung gibt es eine Geschäftsordnung, in der Aufgaben und Bestimmungen festgelegt sind. Sollten sich Fälle ergeben, die in dieser Satzung und der Geschäftsordnung nicht geregelt sind, oder sollten Bestimmungen unterschiedlich ausgelegt werden, so entscheidet hierüber endgültig der Vorstand.

§ 27 **Schiedsgericht**

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 19.3.2000 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 28 **Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am „Schwarzen Brett“. Eine anderwärtige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
4. Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonde-

ren Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 29 **Redaktionelle Satzungsänderung**

Der Vorstand ist berechtigt, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder anderen Behörden verlangt werden, selbstständig vorzunehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 30 **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.01.2010 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Euskirchen, den 08.01.2010

Geändert in der Mitgliederversammlung am 15.01.2011, 21.02.2014 und 22.03.2019.



Christoph Rupperath
Präsident



Claus Werner Fleischhauer
Geschäftsführer